

Die weitere Ausgestaltung der in § 77 festgelegten Besonderheiten des Strafvollzuges an Jugendlichen erfolgt in den §§ 5, 22, 23, 38 bis 42 u. 64 SVWG.

§ 78

Ausschluß der Todesstrafe

Gegen Jugendliche wird die Todesstrafe nicht ausgesprochen.

§ 79

Bestrafung in verschiedenen Altersstufen

(1) Wird die von einem Jugendlichen begangene Straftat erst nach Vollendung seines achtzehnten Lebensjahres abgeurteilt, so dürfen nur die Haupt- und Zusatzstrafen in der Art und Höhe angewandt werden, die für Jugendliche zulässig sind.

(2) Hat der Täter mehrere Straftaten teils vor, teils nach der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres begangen und überwiegen die im jugendlichen Alter begangenen Taten, gilt Absatz 1 entsprechend. Anderenfalls gelten die allgemeinen Grundsätze der Bestrafung.

Das im Abs. 2 genannte „überwiegen“ ist nicht lediglich von der Anzahl der Straftaten her zu beurteilen. Bei dieser notwendigen Prüfung ist auch ihr Charakter (Verbrechen oder Vergehen), d. h. ihr sachlich-materieller Umfang, die Intensität des Handelnden und der Grad oder die Schwere der jeweiligen Schuld zu beachten. In Zweifelsfällen sind zugunsten des Täters Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher anzuwenden.